

*Amtsblatt Landkreis Leer*

*vom 15.7.1993 - Nr. 13 -*

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland**

##### **Aufstellung des Bebauungsplanes V 7 für ein Gebiet beiderseits der Schulstraße in der Ortschaft Veenhusen**

Gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 09.06.1993, Az.: IV/61.2-saa-du, erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 17.11.1992, aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. V 7

für ein Gebiet beiderseits der Schulstraße in der Ortschaft Veenhusen, einschließlich Planzeichnung, geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird der Bebauungsplan V 7 mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan V 7 liegt mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Gemeinde Moormerland  
Der Gemeindedirektor**